spiel sei der Fall genannt, daß der Angeklagte dem Rechtsanwalt seine Straftat gesteht, jedoch die Beantragung eines Freispruchs verlangt.

Durch seine Arbeit soll der Rechtsanwalt als Verteidiger zugleich einen positiven Beitrag zur Entwicklung des Beschuldigten oder Angeklagten leisten. Pein umriß die Funktion des Verteidigers im Strafverfahren der DDR wie folgt:

"In unserem Strafprozeß trägt der Verteidiger zur Findung der objektiven Wahrheit und zur rechtlich zutreffenden, überzeugenden Begründung des Urteils bei, indem er dem Angeklagten rechtlichen Beistand gewährt, alles, was zur Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen des Angeklagten dient, alles, was sein Verhalten rechtfertigt, seine Schuld ausschließt oder mildert, vorträgt, und zwar würdig, sachlich, gegebenenfalls mit kämpferischer Hingabe, aber auch ohne zu deuteln und zu drehen. Darin liegt sein Beitrag zur Wahrung der Rechte und Interessen des Angeklagten und damit zugleich der Interessen der sozialistischen Gesellschaft."32

Die Funktion des Rechtsanwalts als Verteidiger darf nicht mit der des gesellschaftlichen Verteidigers identifiziert werden. Gemeinsam haben zweifellos der Rechtsanwalt als Verteidiger und der gesellschaftliche Verteidiger das Recht und die Pflicht, alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände bringen. Ihre Tätigkeit trägt zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens bei und liegt damit im gesellschaftlichen Interesse. Der grundlegende Unterschied zwischen ihnen liegt darin, daß der Rechtsanwalt als Verteidiger unmittelbar für den Beschuldigten oder Angeklagten tätig während der gesellschaftliche Verteidiger in unmittelbar gesellschaftlichem Auftrag seines Kollektivs oder einer gesellschaftlichen Organisation handelt. Die Bestimmungen über den Rechtsanwalt als Verteidiger finden auf gesellschaftlichen Verteidiger keine Anwendung. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Verteidiger als Form der unmittelbaren Mitwirkung Bürger am Strafverfahren trägt zur Verteidigung des Angeklagten ohne direkter Ausdruck des Rechts auf Verteidigung zu sein.33 Der Beschuldigte oder Angeklagte hat keinen entscheidenden Einfluß auf die Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers.

Nach § 62 StPO hat jeder Beschuldigte oder Angeklagte das Recht auf freie Wahl eines in der DDR zugelassenen Rechtsanwalts als Verteidiger. Die Zulassung eines Rechtsanwalts gilt in der DDR für alle Gerichte. Voraussetzung für das Tätigwerden des Wahlverteidigers ist seine Bevollmächtigung durch den Beschuldigten oder Angeklagten oder durch dessen gesetzlichen Vertreter.

Neben der Wahl ist die Bestellung eines Verteidigers gern. § 63 StPO (in Strafverfahren gegen Jugendliche vgl. auch § 72 StPO) eine wichtige Garantie des Rechts auf Verteidigung. Die Bestellung hat eigenverantwortlich durch das Gericht zu erfolgen, der Beschuldigte oder Angeklagte kann in jeder Lage des Verfahrens die Bestellung eines Verteidigers beantragen. Der Staatsanwalt hat dieses Recht ebenfalls, dabei orientiert § 63 Abs. 3 StPO den Staatsanwalt auf eine derartige Antragstellung bereits im Ermittlungsverfahren. In Strafverfahren erster Instanz vor den

³² Vgl. Pein, a. a. O., S. 21/22 33 Beyer/Naumann, Die Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren, Berlin 1966, S. 52—54